

RS OGH 1994/7/14 8Ob22/93, 8Ob77/04p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1994

Norm

WG Art1

ZPO §557

Rechtssatz

Im "normalen" Wechselprozess, in dem kein Wechselzahlungsauftrag beantragt wurde § 557 ZPO), genügt die Vorlage einer Ablichtung des Wechsels nur dann nicht und er ist im Original vorzulegen, wenn die Echtheit des Wechsels bestritten, zB Fälschung oder Verfälschung behauptet, oder die Weitergabe des Wechsels eingewendet wird; wird nur vertragswidrige Ausfüllung des Blankoakzents eingewendet, ist die Vorlage des Originalwechsels nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 22/93
Entscheidungstext OGH 14.07.1994 8 Ob 22/93
- 8 Ob 77/04p
Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 Ob 77/04p

Auch; nur: Im "normalen" Wechselprozess, in dem kein Wechselzahlungsauftrag beantragt wurde (§ 557 ZPO), genügt die Vorlage einer Ablichtung des Wechsels nur dann nicht und er ist im Original vorzulegen, wenn die Echtheit des Wechsels bestritten, zB Fälschung oder Verfälschung behauptet, oder die Weitergabe des Wechsels eingewendet wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0044767

Dokumentnummer

JJR_19940714_OGH0002_0080OB00022_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>